

Reduzierung der Maklerhaftung

Stellen wir uns einmal vor:

Ihre Kundin bewohnt eine Wohnung in einem 6 Familienhaus mit 6 zufriedenen Mietparteien. Eines Tages erhalten Sie einen Anruf von Ihrer Kundin, der Mieterin in der 4. Etage. Das ganze Gebäude steht unter Wasser.

Die Badewanne ist über mehrere Stunden übergelaufen, weil Sie vergessen hat, den Wasserhahn abzdrehen. Alle Zwischendecken, Türrahmen, Fußbodenaufbau sind durch Wassereinwirkung stark beschädigt. Die Reparatur gleicht einer Entkernung - Schadenssumme 180.000 Euro.

Der Vermieter hält sich bedeckt und möchte sich an der Vermieterin schadlos halten. Er hat wohl weislich zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses zur Auflage gemacht, dass alle Mieter eine PHV vorweisen müssen.

Die schadenverursachende Mieterin hat eine solche PHV, allerdings ohne Mietsachschadendeckung. Nun muss Sie den Schaden aus Ihrer eigenen Tasche zahlen.

Jetzt erhält der Makler einen weiteren Anruf von der Kundin, sinngemäß wie folgt:

"Hätte ich damals gewusst, dass man es versichern kann, hätte ich es gemacht." - ein klassischer Fall für die VSH., die allerdings wegen fehlender Beratungsdokumentation (wissenschaftliche Pflichtverletzung) die Regulierung ablehnt.

Jetzt stehen Sie als Makler in der Pflicht.

Immer wieder kann man beobachten, dass Vermittler für die Courtage von 20 Euro ihr gesamtes Vermögen aufs Spiel setzen. Dies nur wegen einer kleinen Mühe beim Abschluss.

Was hätten Sie besser tun sollen?

Leitsatz des OLG Zweibrücken:

Ein Versicherungsmakler macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dem erkennbaren Interesse des Inhabers eines Lohnbetriebs in der Landwirtschaft, umfassenden Versicherungsschutz zu erhalten, nicht entsprochen hat, weil der vermittelte Versicherungsvertrag für das naheliegende Risiko von verschuldeten Bearbeitungsschäden keine Deckung gewährt.

Sehr kurzgefasst, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer führte eine Unterblattherbizidbespritzung durch, wobei die Spritzdüsen quer statt senkrecht standen. Dies führte zu einer ungewollten Ausbringung von Herbiziden auf die Spargelpflanzen.

Der Lohnunternehmer wurde deshalb natürlich gerichtlich verteilt, den entstandenen Schaden zu tragen. Seine Betriebshaftpflichtversicherung, die der „klassische Makler“ vermittelt hatte, lehnte jedoch die Erbringung der Versicherungsleistung ab. Es handele sich um einen Bearbeitungsschaden, der aber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sei.

Als später im Jahre 2008 der Lohnunternehmer einen neuen „Spezialmakler“ kennenlernt, erhielt er auch

Versicherungsschutz im Rahmen eines Sublimits von € 200.000,00 für „Schäden am behandelten Gut“. Der Spezialmakler erklärt, dass schon seit langer Zeit (auch im Jahre 2004) ein solcher Versicherungsschutz „für Lohnunternehmer marktüblich“ gewesen sei.

Aus diesem Grunde hatte nunmehr der Lohnunternehmer seinen alten klassischen Makler auf Schadenersatz verklagt, weil er ihm nicht das richtige Klauselwerk „mit Bearbeitungsschäden“ angeboten hätte.

Wie Sie dem Leitsatz entnehmen konnten, wurde der Versicherungsmakler verurteilt, einen Schaden von über € 100.000,00 gegenüber seinem ehemaligen Kunden zu begleichen. Das Gericht glaubte dem aussagenden Spezialmakler, dass es als Spezialist für Land- und Fortwirtschaft völlig üblich sei, derartige Bearbeitungsschäden mitzuversichern. Dieses sei schon immer möglich gewesen, auch zu dem Zeitpunkt, als der alte Makler den damaligen Versicherungsschutz (in 2004) vermittelt hatte.

Es war sogar so, dass die neue Prämie beim Spezialmakler sogar etwas günstiger war, als die Ursprungsprämie, die nicht die erweiterten Bearbeitungsschäden mitversichert hatte.

Dies war sicherlich nicht der entscheidende Grund für die Richter am OLG Zweibrücken, sondern sie waren der Auffassung, dass es zur Aufgabe eines Maklers gehört hätte, einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz herauszusuchen und dem Kunden anzubieten. Die Tatsache allein, dass der ursprüngliche „klassische“ Versicherungsmakler sogar 84 verschiedene Anbindungen an unterschiedliche Versicherer unterhielt, war im konkreten Einzelfall für den Kunden nicht ausreichend.

Fazit:

Wenn also ein Versicherungsmakler theoretisch erkennen könnte, dass sein Versicherungsnehmer einen risikospezifischen naheliegenden Versicherungsschutz benötigt, dann sei er auch verpflichtet, ein solches „Spezialkonzept“ – wie hier die Mitversicherung der Bearbeitungsschäden - dem Kunden anbieten zu müssen!

Der klassische Makler muss also durchaus Angst haben, dass Spezialmakler mit ihren besonderen Deckungskonzepten später einmal Haftungsansprüche auslösen könnten, wenn über diese Versicherungskonzepte theoretisch Versicherungsschutz bestünde, die der klassische Makler aber nicht erhalten oder erkannt hat! Der Kunde kann diese Ansprüche auch noch später gegen den Vor-Makler geltend machen, nachdem er erst von seinem „neuen Spezialmakler“ über die Möglichkeiten des erweiterten Versicherungsschutzes informiert wurde.

Unwissenheit schützt also vor Strafe nicht! In welchen Branchen und Bereichen sind Bearbeitungsschäden noch zu versichern? Passen Sie auf!

Eigentlich sollte jedes Produkt eine umfassende Innovationsklausel haben, die verhindert Maklerhaftung!

(Quelle / Text: RA Michaelis)

Unsere Lösung – Beratungsprotokoll zu Leistungseinschlüssen

Gehen Sie dazu in das allfinanztest.de Portal und dann auf Leistungen / Einschlüsse

Tarife vergleichen und Beratungsprotokoll generieren.

Für die Richtigkeit der Leistungseinschlüsse übernimmt allfinanztest.de GmbH Deutschland keine Gewähr. Es gelten immer die geschriebenen Bedingungen der Produktgeber. Individuelle Tarifvereinbarungen sind hier nicht berücksichtigt.